

Anmeldeformular

**Bitte vollständig und leserlich in Druckbuchstaben ausfüllen und
bis spätestens >> 31.01.2018 << zurück an:**

Altmühl-Jura GmbH Am Ludwigskanal 2 92339 Beilngries	Tel.: 08461/60 63 55 – 0 Fax: 08461/60 63 55 – 10 info@altmuehl-jura.de	Ihre Ansprechpartnerin: Kathrin Peter Mo. bis Do. von 8:00 bis 16:00 Uhr
--	---	--

Firmenname (Rechnungs- und Veröffentlichungsanschrift)		Sachbearbeiter/in
Straße	PLZ	Ort
Telefon	Fax	Mobil
E-Mail (Bitte unbedingt angeben!)	Produktvorführung am Stand: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Ausstellungsprodukte/Markenname:		

Hinweis: Bitte in Druckbuchstaben und gut leserlich ausfüllen. Ihre Daten werden **wie von Ihnen angegeben** für Veröffentlichungen (z.B. Flyer) genutzt.

Stand im Zelt
Ihre Standfläche (bitte ausfüllen):

Reihenstand	25,00 Euro/pro m ²	Breite: _____ m	Tiefe: 3,5 m
Werbepauschale	100,--Euro	Reihenstand:	1 Seite offen <input type="checkbox"/>
Strompauschale	50,-- Euro	Eckstand:	2 Seiten offen, mind. 10,5m ² <input type="checkbox"/>
Stromanschluss:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> (A)	Kopfstand:	3 Seiten offen, mind. 24,5m ² <input type="checkbox"/>
Lichtstrom (230V)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Eck- und Kopfstand: 20% Zuschlag	
Starkstrom	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

➡ **10% Frühbucherrabatt auf Standgebühr bis 31.12.2017!** ⬅

Stand im Freigelände
Ihre Standfläche (bitte ausfüllen):

<i>Preise in Euro</i>		<i>Ihre Standfläche (bitte ausfüllen):</i>	
Reihenstand	10,-- pro m ²	Breite: _____ m	Tiefe: _____ m
Gastro-Stand	15,-- pro m ²	Stromanschluss:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> (A)
Werbepauschale	100,--	Lichtstrom (230V)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Strompauschale	50,--	Starkstrom	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Eck- und Kopfstand: 20% Zuschlag			

Ein Stromanschluss wird nur zur Verfügung gestellt und berechnet, wenn das entsprechende Feld markiert ist. Zur Finanzierung von Werbung in Rundfunk und Fernsehen sowie für Plakate und Handzettel berechnen wir von allen Ausstellern einmalig die angegebene Werbepauschale. Der Betrag deckt nicht die individuelle Anzeigenwerbung in Zeitungen und anderen Medien ab; diese muss von den Ausstellern selbst in Auftrag gegeben werden. **Alle angegebenen Preise zzgl. 19% MWST. Der Preis pro m² gilt für die gesamte Dauer der Ausstellung.** Teppichboden, Seiten- und Rückwände sowie Standausstattung jeglicher Art müssen vom Aussteller selbst beschafft werden. Auf- und Abbauzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Messeleitung behält sich notwendige Änderungen vor. Nach Eingang der Anmeldung geht Ihnen zeitnah ein Bestätigungsschreiben zu. Mitaussteller bedürfen der ausdrücklichen Zulassung. Bitte ein eigenes Anmeldeformular ausfüllen.

Bitte erstellen Sie sich eine Kopie der Anmeldung für Ihre Unterlagen; das Original ergeht an die Messeleitung.

Hiermit melde ich mich verbindlich für die Altmühl-Jura Standortmesse am 21. und 22. April 2018 in Dietfurt an. Die Teilnahmebedingungen auf der Rückseite erkenne ich an. Ich erkläre hiermit, den Rechnungsbetrag sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zu begleichen.

Ort und Datum

Firmenstempel, Rechtsverbindliche Unterschrift

Teilnahmebedingungen siehe Rückseite

Altmühl-Jura Standortmesse am 21./22. April 2018 in Dietfurt auf dem Volksfestplatz



Anmeldung

Veranstalter und Leiter der Standortmesse ist die Altmühl-Jura GmbH, Am Ludwigskanal 2, 92339 Beilngries. Der Aussteller verpflichtet sich mit der Anmeldung an der Teilnahme der Altmühl-Jura Standortmesse. Der Vertrag ist mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars rechtsgültig. Anmeldungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Sondervereinbarungen bedürfen für ihre Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Messeleitung Altmühl-Jura. Ein Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugestanden werden.

Rücktritt und Aufhebung des Vertrages

Nach verbindlicher Anmeldung ist ein Rücktritt ausgeschlossen. Gesteht der Veranstalter ausnahmsweise einer Rücknahme der Anmeldung oder der Aufhebung des rechtsverbindlich abgeschlossenen Vertrages zu, so hat der Aussteller 25% der Miete als Entschädigung an den Veranstalter zu entrichten. Dem Aussteller bleibt das Recht vorbehalten, den Nachweis darüber zu führen, dass der dem Veranstalter entstandene Schaden geringer als 25% ist. Der Antrag auf Entlassung aus den angeführten Verpflichtungen ist beim Veranstalter schriftlich zu stellen. Der Aussteller ist nur dann von seinen Verpflichtungen entbunden, wenn der Veranstalter dies schriftlich bestätigt.

Entfallen und Änderungen der Messe – Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Durchführung der Messe unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, berechtigen diesen, die Messe vor Eröffnung abzusagen, zu verschieben oder zu verkürzen. Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen.

Standeinteilung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Messeleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept der Messe und das Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht ausschlaggebend ist. Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Standaufbau

Aus organisationstechnischen Gründen oder des Gesamtbildes wegen können Stände oder Werbeflächen an einen anderen Platz verlegt werden. Hindernisse, bedingt durch die Beschaffenheit der Halle oder des Geländes, berechtigen nicht zum Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag. **Offizieller Aufbau ist am Tag vor dem Ausstellungstermin und muss um 18:00 Uhr abgeschlossen sein. Ist dies nicht der Fall, wird der Stand auf Kosten des Ausstellers anderweitig dekoriert und der Aussteller hat kein Bezugsrecht mehr. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Standmiete bleibt jedoch bestehen. Am Tag der Ausstellung darf aber noch bis eine Stunde vor Beginn der Standortmesse dekoriert werden.** Das Ausstellen von Ausstellungsgütern über die normale Standhöhe (ca. 2,50 m) hinaus muss der Ausstellungsleitung vor dem Aufbau bekannt gemacht und von ihr genehmigt werden. Jede Abgabe von Kostproben bedarf der besonderen Genehmigung durch die Ausstellungsleitung. Laut polizeilicher Anordnung müssen alle brennbaren Dekorationsstoffe und Ausstellungsstücke feuerhemmend imprägniert sein. Der Nachweis hierfür ist vom Aussteller zu führen. Jeder Ausstellungsstand muss mit einem funktionstüchtigen Feuerlöscher ausgestattet sein.

Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Der Aussteller hat während der Öffnungszeiten seinen Stand ordnungsgemäß auszustatten und zu besetzen. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Abfall in Müllsäcken kann in den bereitstehenden Container entsorgt werden. Die allgemeine Beleuchtung geht zu Lasten des Veranstalters. Wünsche der Aussteller nach weiteren Beleuchtungs- und Sonderanschlüssen können nur bei rechtzeitiger Anmeldung berücksichtigt werden.

Stromanschlüsse- und -bedarf sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden, im Preis ist der Lichtstrom enthalten. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch unkontrollierbare Entnahme von Energie entstehen. Für unmittelbare Störungen und Schäden an der Versorgungsanlage haftet der Veranstalter nicht.

Untervermietung

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung der Ausstellungsleitung den ihm zugewiesenen Stand Dritten zu überlassen, ihn zu tauschen, unterzuvermieten oder Aufträge für andere Firmen zu tätigen.

Zahlungsbedingungen

Mit Eingang der Anmeldung ist die Messeleitung berechtigt, die vereinbarten Standgebühren per Rechnung einzuziehen. Der Gesamtbetrag muss eine Woche vor Messebeginn auf dem Konto der Altmühl-Jura GmbH gebucht sein. Für ausstehende Rechnungen behalten wir uns vor, bankübliche Zinsen zu berechnen. Die Messeleitung kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen über den Stand anderweitig verfügen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist grundsätzlich nicht statthaft, sofern dies nicht schriftlich vereinbart wurde.

Werbung

Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen und die direkte Ansprache von Besuchern ist nur innerhalb des Standes gestattet. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch die Messeleitung und ist rechtzeitig anzumelden. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

Bewachung

Die allgemeine Bewachung übernimmt der Veranstalter. Er übernimmt allerdings keine Haftung für Verlust oder Beschädigung des Ausstellungsgutes, da dies nicht täglich geprüft werden kann. Die separate Bewachung eines Standes bedarf der Genehmigung durch die Messeleitung, diese vermittelt dann auch das Wachpersonal.

Abbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Standortmesse ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete bezahlen. Die Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe nicht abtransportiert werden, wenn die Messeleitung ein Pfandrecht aufgrund unbezahlter Standmieten geltend gemacht hat. Für Beschädigung des Bodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Ausstellungsfläche ist im Zustand wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaues festgesetzten Termin zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist die Messeleitung berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgegenstände werden von der Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messespediteur eingelagert.

Versicherung

Die Ausstellungsleitung versichert die Ausstellung gegen Sach- und Personenschäden, für die sie gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Darüber hinaus übernimmt die Ausstellungsleitung keine Haftung gleich welcher Art, auch nicht für das Abhandenkommen von Ausstellungsgut oder Feuerschäden. Es wird daher den Ausstellern empfohlen, ihr Ausstellungsgut auf eigene Kosten über ihre Versicherung zu versichern.

Nichtigkeit einzelner Vertragsbedingungen und Erfüllungsort

Sollten einzelne dieser Vertragsbedingungen nichtig sein, so wird die Wirksamkeit der anderen davon nicht berührt. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Dietfurt.

Die Teilnahmebedingungen werden mit der Anmeldung anerkannt und bestätigt.